

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE UNTERALTENBERNHEIM  
 LANDKREIS UFFENHEIM WOCHENENDGEBIET IN WIMMELBACH M. 1:1000



PLANFERTIGER  
 SCHALHAUSEN, DEN 30.6.1969

A. WÄLDHAS (ARCHITECT)



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG

- A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - SW ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
  - GRÜNFLÄCHEN
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - BAUGRENZE
  - MASSE
  - I ERGESCHOSS
  - ST STELLPLÄTZE GST - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  - GEBÄUDERICHTUNG MIT FIRSTRICHTUNGSANGABE
  - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
  - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - KLÄRANLAGE GEPLANTE KANALISATION
- B) FÜR DIE HINWEISE
- VORSCHLAG FÜR DIE GEBÄUDESTELLUNG
  - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
  - AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - 40, 1139 HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE
  - 1139 FLURSTÜCKSNUMMER
  - ROSSEL NAME DER GRUNDSTÜCKSBESITZER
  - WIMMELBACH

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET IST WOCHENENDHAUSGEBIET IM SINNE DES § 10 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.
2. ALS GRUND-UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN GELTEN DIE IN § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG GENANNTE WERTE.
3. ZULÄSSIG SIND NUR ERDGESCHOSSIGE WOCHENENDHÄUSER MIT EINER UNTERKELLERUNG UND EINER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE VON 40-50 qm. NEBEN DEN WOCHENENDHÄUSERN SIND WEITERE GEBÄUDE NICHT GESTATTET. DIE PLANUNG UND ANLAGE DER BAUTEN MUSS DEN AUSGEWIESENEN ZWECK ENTSPRECHEN.
4. DIE GEBÄUDE SIND SO IN DAS GELÄNDE ZU SETZEN, DASS AN DER TALSEITE EINE TRAUFPÖHLE VON MAX. 3,60 m ENTSTEHT. DIE GEBÄUDE MÜSSEN IN IHRER PLANUNG EINEN LÄNGLICHEN GRUNDRISS AUFWEISEN, DER GLEICHLAUFEND MIT DEM HANG VERLÄUFT.
5. DIE WACHOLDERSTRÄUCHER SOLLTEN IN MASSIVBAUWEISE ERRICHTET WERDEN. HOLZVERKLEIDUNGEN BEZW. HOLZBAUWEISE IST ZULÄSSIG.

DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN UND EINER DACHNEIGUNG VON 15-20° AUSZUFÜHREN, DIE DACHEINDECKUNG HAT MIT ROSTBRAUNEM MATERIAL ZU ERFOLGEN. BALKONE SIND ZULÄSSIG.

6. BEI DER ERRICHTUNG DER WOCHENENDHÄUSER UND DER ERFORDERLICHEN ERSCHLIESSUNGSANLAGEN DARF DIE NATÜRLICHE EIGENART DER LANDSCHAFT NICHT MEHR ALS ERFORDERLICH BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

DER ERDAUSHUB DARF NUR AUF DEM GELÄNDE BELASSEN WERDEN, WENN ER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEABFALL HARMONISCH ANGEPAßT WERDEN KANN. DERARTIGE AUFFÜLLUNGEN SIND SOFORT ZU BEGRÜNEN BEZW. MIT STRAUCH- UND BUSCHWERK ZU BEPFLANZEN.

DIE GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN MIT EINEM JÄGERZAUN EINZUFRIEDEN, DER SOCKEL DIESER EINFRIEDUNG DARF DIE NATÜRLICHE GELÄNDEOBERFLÄCHE NICHT MEHR ALS 0,25 m ÜBERSTEIGEN. IHRE GESAMTHÖHE DARF 1,10 m NICHT ÜBERSTEIGEN. FÜR DIE ÜBRIGEN INNENLIEGENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KANN ZUR ABRENDUNG EIN MASCHENDRAHT BIS ZU EINER HÖHE VON 1,0 m VERWENDET WERDEN. ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN IST EIN MASCHENDRAHTZAUN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 m WEGEN WILDSCHNUNG ZULÄSSIG. ER MUSS MIT BODENSTÄNDIGEN STRAUCH- UND BUSCHWERK HINTERPFLANZT WERDEN. WEISSE ODER HELLGRAUE SÄULEN SIND UNZULÄSSIG.

BESTEHENDE BÄUME UND STRÄUCHER SIND, SOEIT DIES MÖGLICH IST, ZU ERHALTEN.

9. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND AN DER AUSGEWIESENEN STELLE DIE ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE ZU ERRICHTEN. SIE SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE NICHT STÖRENDE WIRKEN.

GARAGEN DÜRFEN AUSNAHMSWEISE IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN. ES SIND AUCH OFFENE GARAGEN IM SINNE DES § 1(2) DER GARAGENVERORDNUNG VOM 1.8.1962 (GVBL. S. 207) ZULÄSSIG.

10. DIE KAMINE MÜSSEN BIS ZU EINER ENTFERNUNG VON 50m VON DER WALDGRENZE AB GERECHNET PRALLBLECHE ERHALTEN.

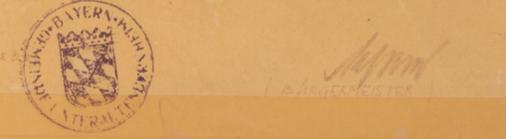
11. DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND WIE FOLGT ZU STREICHEN:  
 OBERHALB DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS HELLFARBIG-MÖGLICHSST WEISS -  
 UNTERHALB DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DUNKELROTBRAUN.  
 ALLE HOLZTEILE DUNKELBRAUN.

Zu Nr. 7 Einfriedungen dürfen nicht in die obere Hanglage (Grünfläche im Plan) hineinreichen.

Zu Nr. 8 Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft dürfen bei Neupflanzungen nur folgende Bäume und Sträucher verwendet werden: Wacholder, Kirsche, sonstige Obstbäume sowie alle örtlichen vorhandenen Straucharten. Bei der Anlage solcher Pflanzungen ist der Fachberater für Obst und Gartenbau beim Landratsamt Uffenheim beizuziehen.

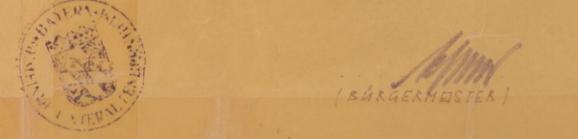
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBauG VOM 15. 9. 1969 BIS 15. 10. 1969 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

UNTERALTENBERNHEIM, DEN 16. 10. 1969



DIE GEMEINDE UNTERALTENBERNHEIM HAT MIT BESCHLUSSE DES GEMEINDERATS VOM 15. 10. 1969 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

UNTERALTENBERNHEIM, DEN 16. 10. 1969



DAS LANDRATSAMT UFFENHEIM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÄHUNG VOM 28. 2. 72 NR. 216-610/69 GEMÄSS § 11 BBauG (IN VERBUNDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1968 - GVBL. S. 194) GENEHMIGT.

UNTERALTENBERNHEIM, DEN 1. 3. 1972



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 6. 3. 72 BIS 6. 4. 72 IN DER GEMEINDEKANZLEI GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE ANLEGE SIND AM 28. 2. 72 ORTSBÜRO DÜRRBACH BEKÄNDLICHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBÜNDLICH.

UNTERALTENBERNHEIM, DEN 1. 4. 1972

